

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 27.01.2012

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

8.	Bekanntmachung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; hier: Bekanntmachung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	13
9.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben	14
10.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental	20
11.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben	24
12.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst	28
13.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Rennau	32
14.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	36
15.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	38
16.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen	39

B. Nichtamtlicher Teil

8.

Bekanntmachung der

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke;
hier: Bekanntmachung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 27.09.2011 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 06.01.2012 (Az.: 63/61 20/54104-Änd. 41) genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Wahrstedt und ist im nebenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 i.V.m. § 215 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind.

Velpke, den 17.01.2012

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Schlichting

Art der baulichen Nutzung

S Sonderbauflächen
energetische Nutzung von Biomasse

Grünflächen

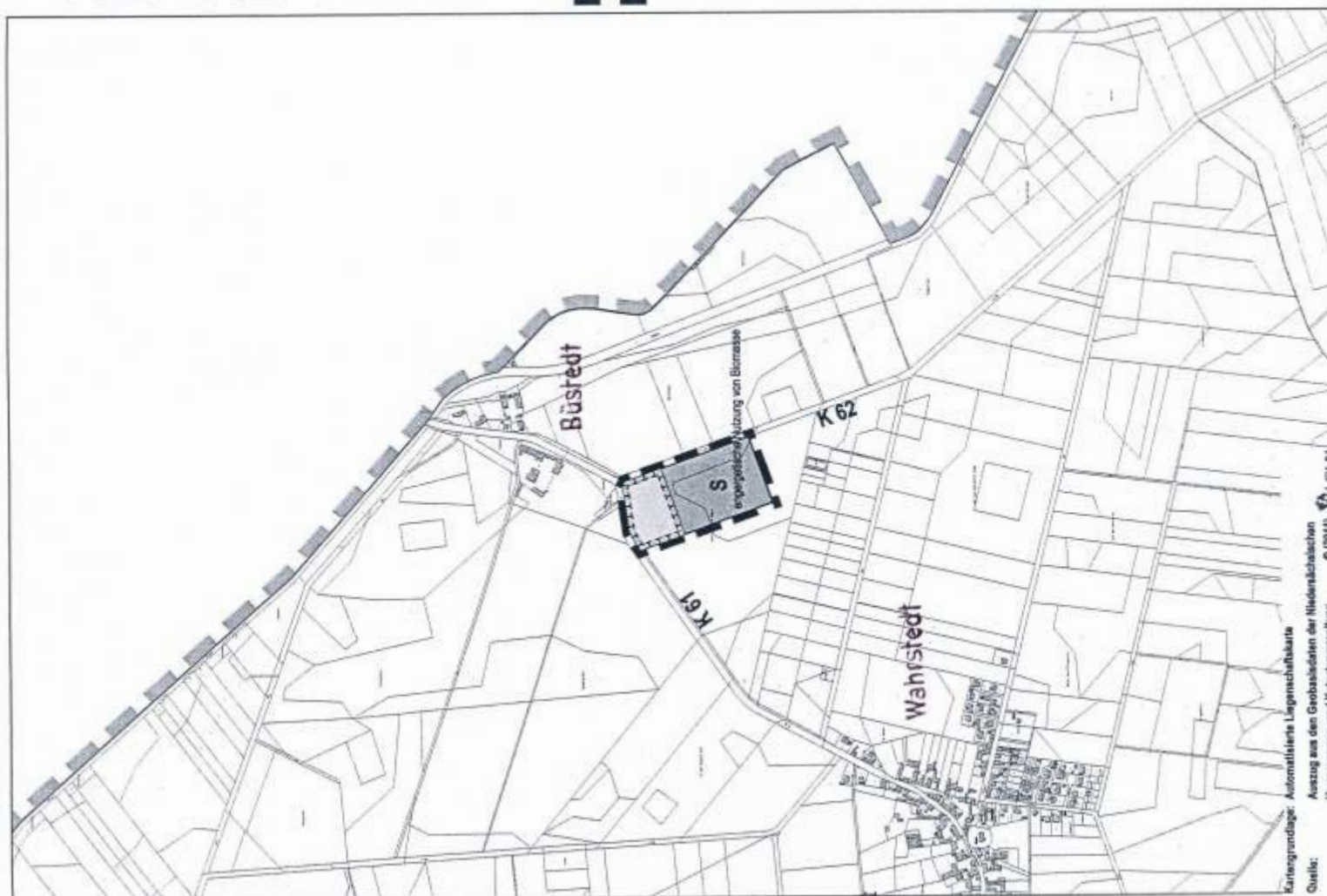
Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 41. Flächennutzungsplanänderung



M 1:10.000

Ausschnitt
Übersichtsplan
Stand: Genehmigungsphase

9.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 07. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Grasleben".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde Grasleben sind die Gemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Grasleben.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden können ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

Die Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Grasleben zeigt geteilt von einem zweireihig rot-silbern geschachteten Balken, oben in Grün zwei gekreuzte silberne Salzhaken, unten in Grün eine silberne Pflugschar.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün – weiß. Sie zeigt die Symbole des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 8.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

Heranziehung zu Samtgemeindeaufgaben,

Erteilung von Prozessvollmachten,

Einreichung von Klagen vor Gericht bis zu einem Streitwert von 6.000,-- €,

gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu 2.000,-- €,

Einlegung von Rechtsmitteln,

Abschluss von Mietverträgen,

Löschungsbewilligungen,

Abtretungserklärungen sowie

Vorrangearrangements.

- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden;
bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes 3.000,-- €,
bei Verfügungen über Samtgemeindevermögen 3.000,-- €,
- ausgenommen Schenkungen -,
bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unab-
weisbares Bedürfnis vorliegt, 1.100,-- €,
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 5.200,-- €.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten an folgende Ausschüsse übertragen:

- Bau-, Planungs- und Umweltangelegenheiten bis zum Einzelwert in Höhe von 5.000,-- € an den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
- Wirtschafts-, Kultur-, Tourismus- und Marketingangelegenheiten bis zum Einzelwert in Höhe von 5.000,-- € an den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing,
- Sozial-, Jugend-, Sport- und Seniorenangelegenheiten bis zum Einzelwert in Höhe von 5.000,-- € an den Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren.

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode 2011 – 2016 befristet.

§ 6

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Grasleben zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Grasleben werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus werden sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.samtgemeinde-grasleben.de bereitgestellt.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde Grasleben.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.2001 außer Kraft.

Grasleben, 07. November 2011

gez. Bäsecke

Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

10.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Mariental

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 03. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
"Gemeinde Mariental"
- (2) Sie ist Mitglied der Samtgemeinde Grasleben.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde Grasleben sind die Gemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in Blau über einem erniedrigten, silber-rot geschachteten Balken zwei gekreuzte Abtstäbe.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb; sie zeigt die Symbole des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Mariental, Landkreis Helmstedt“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVK über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindearbeiten, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,-- €, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,- €, Einlegen von Rechtsmitteln, Abschluss von Mietverträgen/Pachtverträgen, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen sowie Vorrangseinräumungen,
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 1.000,-- €
- d) Vergaben über Lieferungen und Leistungen, die aufgrund von förmlichen Ausschreibungen erfolgen, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes bis 3.000,-- €.
- e) Freihändige Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 3.000,-- €
- f) Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Mariental zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus werden sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.samtgemeinde-grasleben.de bereitgestellt.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Mariental.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mariental vom 01.03.2002 außer Kraft.

Mariental, den 03.11.2011

gez. Bartsch

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

11.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Grasleben".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grasleben zeigt in Silber einen grünen Schräglinksbalcken, belegt mit einem silbernen Salzhaken.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün – weiß. Sie enthält auf grün-weißem Feld das Wappen der Gemeinde Grasleben in seinen Farben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,

- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €,
gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,00 €,
Einlegen von Rechtsmitteln,
Abschluss von Mietverträgen,
Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen
sowie Vorrangseinräumungen,
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 1.000,00 €,
- d) Vergaben über Lieferungen und Leistungen, die aufgrund von förmlichen Ausschreibungen erfolgen, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes bis 3.000,00 €,
- e) bei freihändigen Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 3.000,00 €.
- f) Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Grasleben zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus werden sonstige Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse, wie u. a. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sowie Mitteilungen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Grasleben bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Grasleben während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben vom 19.12.2001 außer Kraft.

Grasleben, 14. November 2011

gez. Koch

Bürgermeister/in

(L.S.)

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor/in

12.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Querenhorst".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Grün ein aus dem hinteren Schildrand hervorkommendes und in einen silbernen (weißen) Wellenschildfuß eintauchendes, silbernes (weißes) Wassermühlenrad.
- (2) Die Flagge enthält in Grün ein aus dem Flaggenstockende hervorkommendes weißes Wassermühlenrad, an das sich zum fließenden Ende hin weiße Wellenbahnen anschließen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Querenhorst enthält das Wappen mit der Umschrift "Gemeinde Querenhorst, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €,
gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,00 €,
Einlegen von Rechtsmitteln,
Abschluss von Mietverträgen,
Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen
sowie Vorrangseinräumungen,
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 1.000,00 €,
- d) Vergaben über Lieferungen und Leistungen, die aufgrund von förmlichen Ausschreibungen erfolgen, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes bis 3.000,00 €,
- e) bei freihändigen Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 3.000,00 €.
- f) Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Verwaltungsausschuss

Soweit ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, gehören ihm neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Querenhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus werden sonstige Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse, wie u. a. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sowie Mitteilungen in dem amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Querenhorst bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Grasleben während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in dem amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Querenhorst.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst vom 12.12.2001 außer Kraft.

Querenhorst, 17. November 2011

gez. Beckmann

Bürgermeister/in

gez. Müller

(L.S.)

Gemeindedirektor/in

13.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Rennau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 15. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Rennau".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rennau zeigt in Gelb einen blau-gelben Hasenkopf in einem blauen Winkel.
- (2) Die Farben der Gemeinde Rennau sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Rennau enthält das Wappen mit der Umschrift "Gemeinde Rennau, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €,
gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,00 €,
Einlegen von Rechtsmitteln,
Abschluss von Mietverträgen,
Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen
sowie Vorrangseinräumungen,
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 1.000,00 €,
- d) Vergaben über Lieferungen und Leistungen, die aufgrund von förmlichen Ausschreibungen erfolgen, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes bis 3.000,00 €,
- e) bei freihändigen Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 3.000,00 €.
- f) Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rennau zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus werden sonstige Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse, wie u. a. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sowie Mitteilungen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Rennau bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Grasleben während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Rennau.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rennau vom 29.05.2002 außer Kraft.

Rennau, 15. November 2011

gez. Minkley

Bürgermeister/in

gez. Nitsche

(L.S.)

Gemeindedirektor

**14. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 02.02.2012, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 1. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2011
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern
8. Jugendhilfeplanung: - *mündlicher Sachstandsbericht* -
9. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012;
hier: vorgesehene Haushaltsansätze für den Jugendamtsbereich
10. Haushalt 2012
hier: Zuschussgewährung an freie Träger der Jugendhilfe
11. „RegionalVerbund für Ausbildung e.V.“ (RVA);
hier: Weitere Bezuschussung durch den Landkreis Helmstedt ab dem Jahr 2012
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
hier: Annahme einer Spende zur Durchführung des 53. Vorlesewettbewerbes des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels 2011/2012
13. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der Deutschen Sprache im Elementarbereich in Niedersachsen
hier: Regionale Vereinbarung über die Konzeption zur Umsetzung der Förderziele
14. Eckpunkte eines neuen Förderprogramms zur Dynamisierung des Ausbaus von Betreuungsplätzen U 3 in 2012/2013 (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) – Neuplatzprogramm

15. Mitteilungen an die Presse über Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
16. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 19.01.2012
Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 3 vom 27.01.2012

15. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit

Am Montag, dem 06.02.2012, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Bericht des Kreisheimatpflegers
6. Sachstandsbericht über das Projekt Schöninger Speere
7. Kreiszuschüsse für kulturelle Maßnahmen im Haushaltsjahr 2012
8. Anfragen und Mitteilungen
- Kultur und Heimatgeschichte -
9. Kreiszuschuss für den Kreissportbund Helmstedt e. V. im Haushaltsjahr 2012
10. Anfragen und Mitteilungen
- Sport und Freizeit -

Helmstedt, den 24.01.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 3 vom 27.01.2012

**16. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 14.02.2012, findet um 14.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015, Haushaltssicherungskonzept 2012
6. Festlegung eines neuen Sitzungsbeginns der Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung
7. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes
hier: mündlicher Sachstandsbericht
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 25.01.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 3 vom 27.01.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier